M 1:500

Gemarkung Sieglar
Flur 34

GE	max. Höhe 16,00
0,8	(2,2)
—	a

öffentlich

Rad - Gehweg

Rotter Viehtrift

Parken

Rad - Gehweg Grünstreifen

R=1250

Kanal

DN - Kanal Abwasser Schutzstreifen 10 m (5+5)

Gemarkung Sieglar
Flur 10

GE	max. Höhe 14,00
0,8	(2,2)
—	a

Gemarkung Sieglar
Flur 11

Flur 12

Flur 11

A 59

Beueler - Str.

Bonner Straße

Bonner Straße

Industriestraße

Auf dem Schellerhof

Max-Planck-Straße

Ulexendorfer Straße

Mozartstraße

Ottark

Kirchstraße

Schulstraße

Schulweg

Kirchplatz

Hs. Rott

OBERLAR

K 29

K 39

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST – Z. T. – EINE ABZEICHNUNG – VERGRÖSSERUNG – DER KATASTER-FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE ... IM MASSTAB 1 ... DURCH ... (LAUFNUMME-VEREINFACHTE-/TEIL-/NEUVERMESSUNG). DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSEINMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z. T. – NEU – KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA.B. NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG – UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERM.) – NACH EINER NEUVERMESSUNG (EM. ERG. BEST. UND VERM. PKT.) UMWELDUNG. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

AUSGEFERTIGT
Gelsenkirchen DEN 18.2.83
(SIEGEL) Kolt

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS VOM MAI 1981 ÜBEREIN.
SIEGBURG, DEN 1.3. 1983
RHEIN-SIEG-KREIS
DER OBERKREISDIREKTOR
VERMESSUNGSAMT
(SIEGEL) IM AUFTRAGE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SIEGBURG DEN 18.2.83
Q. Pöttgen

DIESER PLAN IST DEN URKUNDLICHEN PLAN ÜBER DEN PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
TROISDORF DEN 15.7.1985
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(SIEGEL) Dr. Mende

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER (z.B. 10)
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GARAGEN-, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- EINSTEIGESCHACHT
- KAPPE (SCHIEBER), UNTERFLURHYDRANT
- +55,75 HÖHENLAGE ÜBER NN (z.B. 85,75 m)
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- STRASSENLATERNE

ABKÜRZUNGEN

BBauG	BUNDESBAUGESETZ
BauNVO	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PlanzV	PLANZEICHENVERORDNUNG
BauO NW	BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
FStrG	BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
LStrG	LANDESSTRASSENGESETZ

Der Aufstellungs- Änderungs- Ergänzungsbeschluß dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am ... gemäß § 2 Abs. 1 BBauG gefaßt am 10.9.1984 (§ 2 Abs. 1 u. 6 BBauG) gefaßt

Die Bürgerbeteiligung hat am 22.10.1984 – hat nicht – stattgefunden (§ 2 Abs. 2 BBauG)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet Röhren

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am 4.12.1984 beschlossen (§ 2 Abs. 6 BBauG) Troisdorf, den 15.1.1985 Jaax Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 17.1.1985 einschl. 25.2.85 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 9.1.1985 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 6 BBauG) Troisdorf, den 26.8.1985 Dr. Mende Beigeordneter

Die erneute Offenlegung – die eingeschränkte Beteiligung – hat der Rat der Stadt Troisdorf am ... beschlossen Troisdorf, den ... Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 6 u. 7 BBauG) Troisdorf, den ... Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 7.5.1985 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG) Troisdorf, den 26.8.1985 Jaax Bürgermeister

Der bundesrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes wurde – unter Auflagen – mit Verfügung vom 24.10.1985 genehmigt (§ 11 BBauG) Köln, den 24.10.1985 Der Regierungspräsident I.V. Liese

Der landesrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes wurde – unter Auflagen – mit Verfügung vom ... genehmigt (§ 103 BauO NW) Siegburg, den ... Der Oberkreisdirektor I.A.

Der Rat hat am ... beschlossen, den Auflagen beizutreten. Troisdorf, den ... Bürgermeister

Die Bekanntmachung der bundes- und landesrechtlichen Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist am 23.11.1985 erfolgt (§ 12 BBauG) Troisdorf, den 25.11.1985 Bickenbach Beigeordneter

BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I 1976 S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I 1979 S. 949), in Verbindung mit der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW 1960 S. 433), der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I 1977 S. 1763), der PlanzV vom 30.7.1981 (BGBl. I 1981 S. 833) sowie § 103 BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GV NW 1976 S. 264).

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächengliederung und Vergleichswerte

Nr	Flächenart	Hektar	% Brutto-bauland	qm/EW	EW/ha	WE/ha	Bemerkungen
1.1	Plangebiet						
	Landwirtschaft Front Wasser						
1.2	Besiedelte Fläche						
	Äußere Verkehrserschließung						
	Überörtliches Grün						
	Sonstige überörtliche Flächen						
1.3	Bruttobauland						
	Innere Verkehrserschließung						
	Örtliches Grün						
	Sonstige örtliche Flächen						
1.4	Bauland						
	Gemeinbedarf Sondergebiete						
1.5	Nettobauland						
	Anteilige Nichtwohnbauflächen						
1.6	Nettowohnbauland						

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten

Nr	Gebiet	Gesamt-fläche	Anteilige Grundstücksfl. Wohnbau	sonst. Nutz.	überbaub. Fläche	Bruttogeschoßfläche insgesamt	Wohnbau	sonst. Nutz.	GNZ	GFZ
2.1	Gemein-bedarf									
2.12	BO									
2.1	Summe 1									
2.21	GI									
2.22	GE									
2.23	MK									
2.24	MI									
2.25	WA									
2.26	WR									
2.2	Summe 2									
3	Summe 1 + 2									

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner (EW)	3.5	Private Stellplätze
3.2	Wohneinheiten (WE)	3.6	Öffentliche Parkplätze
3.3	Einwohner je WE		
3.4	Bruttogeschoßfläche		

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- WB BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4 a BauNVO)
- MD DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
- MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- MK KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
- GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
- GI INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
- BO SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO)

- GESCHOSSFLÄCHENZAHL/GFZ, z.B. 0,8
- BAUMASSENZAHL/BMZ, z.B. 3,0
- GRUNDFLÄCHENZAHL/GRZ, z.B. 0,4 (§ 19 Abs. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

NUTZUNGSSCHEMA

WA	II	ART D. NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
0,4	(0,6)	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
...	o	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
SO	45°	DACHFORM	DACHNEIGUNG

- DG DACHGESCHOSS
- ■ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST-GRENZE, z.B. drei Geschosse
- II–IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST- BZW. MINDESTGRENZE, z.B. II bis IV
- (■) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE – ZWINGEND, z.B. drei Geschosse
- o OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauGB)
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauGB)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauGB)
- EINFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VER.- U. ENTSORGUNGS-ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. Abs. 6 BBauGB)
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauGB)
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BBauGB)
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FLÄCHE FÜR ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BBauGB)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BBauGB)
- FLÄCHE FÜR SCHUTZ- U. ENTWICKLUNGS-MASSNAHMEN DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BBauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a u. Abs. 6 BBauGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT VON BEPFLANZUNGEN UND GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b u. Abs. 6 BBauGB)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- ERHALTUNGSBEREICH (§ 39 Abs. 1 BBauGB)
- DENKMALSCHUTZBEREICH (§ 9 Abs. 6 BBauGB)
- D EINZELDENKMAL (§ 9 Abs. 6 BBauGB)
- E ZU ERHALTENDE GEBÄUDE/ SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
- SAN SANIERUNGSGEBIET (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG)

- TH TRAUFHÖHE (in über NN)
- FH FIRSTHÖHE (in über NN)
- OK OBERKANTE (in über NN)

- BAULINIE
- BAUGRENZE

HAUPTVERSORGUNGS- UND -ABWASSER-LEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BBauGB)
- HS OBERIRDISCH (§ Hochspannungsleitung)
- UNTERIRDISCH (§ Gasleitung)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauGB)
- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TG TIEFGARAGE
- HG HOCHGARAGE
- HOTEL FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK, z.B. Hotel (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauGB)
- F mind. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- MIT GEH-(G), FAHR-(F) ODER LEITUNGS-RECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauGB)
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauGB)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauGB)
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BBauGB)
- OK OBERKANTE
- UK UNTERKANTE (§ 9 Abs. 2 u. 6 BBauGB)
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES (§ 9 Abs. 7 BBauGB)
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- NICHT ÜBERBAUBARE VERKEHRSFLÄCHE
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- GD GEKNICKTE DACHFLÄCHEN
- FIRSTRICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- RÜCKHALTEBECKEN REGENWASSER
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- SCHUTZGEBIET F. OBERFLÄCHENGEWÄSSER
- SCHUTZGEBIET I-III DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 9 Abs. 6 BBauGB)
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL
- ANBAUVERBOTSZONE GEM. LStrg FStrg
- BAHNANLAGE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN

IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN BZW. KREUZUNGSBEREICHEN DARF DIE GEWÄHLTE BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DARSTELLUNGEN INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND NUR HINWEISE

Im Bebauungsplanbereich sind alle Tiefbau- und Erschließungsarbeiten, wie auch Einzelbaumaßnahmen, anzuzeigen. Auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn unmittelbar zu melden.

Bebauungsplan Sp 94, Blatt 2, 1. Änderung Nr. 1

Textliche Festsetzungen

1. GE= Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Nicht zulässig sind Anlagen nach der Abfallbeseitigungsgesetz, Müll-, Schrott- und Abfallplätze (§ 8 (2) Ziff. 1 i.V. m. § 1 (5) Bau NVO).

Ausnahmen nach § 8 (3) Ziff. 2 Bau NVO sind nicht zulässig

Die gemäß § 8 (3), Ziff.1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind nur ab 1. Obergeschoß in Betriebsgebäuden zulässig, die innerhalb einer 20 m tiefen Zone, gemessen ab der zur Erschließungsstraße hin gelegenen Baugrenze, liegen müssen (§ 1 (7) Ziff. 3). Je Betrieb ist nur eine Wohnung zulässig.

2. Bauweise (= abweichende Bauweise)

Es darf an die gemeinsamen Grenzen angebaut werden. Wird nicht an die Grenzen angebaut, ist ein Abstand einzuhalten der den Bestimmungen des § 7 (3) BauO NW entspricht (Bauwich) (§ 22 (4) Bau NVO).

3. Garagen und Stellplätze

sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen können sie als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen und Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig.

4. Grundstückszufahrten

Entlang der Straßenbegrenzungslinie, die als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet sind (.....), können ausnahmsweise Ein- oder Ausfahrten zugelassen werden, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen an anderer Stelle nicht angelegt werden können.

Gestaltungsvorschriften nach § 81 BauO NW (isolierte Satzung)

§ 1 Abstimmung der Gebäude

Alle Höhen (Sockelhöhen, Traufhöhen, Firsthöhen) sowie Dachneigungen und Firstrichtungen sowohl der Haupt-, als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fassaden sind bei benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

§ 2 Dachformen

Als Dachformen sind Flachdächer, flachgeneigte Satteldächer, flachgeneigte Pultdächer oder sonstige Industriedachformen zulässig.

§ 3 Einfriedigungen

Im gesamten Vorgartenbereich sind nur durchsichtige Einfriedigungen (Gitter o. ä.) zulässig, die die geforderte Bepflanzung der Vorgärten erkennen lassen.

Im Bereich von Straßeneinmündungen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung nicht höher als 0,70 m sein

§ 4 Nicht überbaute Flächen

sind einzugrünen. Die Versiegelung dieser Flächen ist nur für notwendige Zufahrten, Wendemöglichkeiten, Stellplätze u.ä. vorzunehmen. Pro 150 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die 6,0 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksstreifen entlang der Straßenflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 5 Werbung

Werbetafeln und Leuchtreklamen sind von Größe und Ausstrahlung her so aufzustellen, daß sie keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr, vor allem im Bereich der A 59 und der Bonner Straße, haben können.

5. Versorgungsflächen

Transformatorenstationen in der maximalen Größe von 4,50 x 6,0 m + Zuwegung, eingeschossig, ebenerdig vorgesehen. Der genaue Standort ist zwischen Bauträger (Eigentümer) und Versorgungsträger (RWE) abzustimmen.

Hinweise

Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Hinweise.

Gestaltungsvorschriften nach § 103 BauO NW aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen durch Beschluß des Rates vom 07.05.1985; ersetzt durch

Satzung

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan Sp 94, Blatt 2, 1. Änderung, gemäß § 81 BauO NW durch Beschluß des Rates vom 07.05.1985

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. SP 94

Blatt Nr.: 2 Änderung Nr. 1

Abgrenzung

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet wird durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie erfaßt.

Rechtskräftig seit:

Übersichtsplan

